



3003 Bern, 30. Januar 2024

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Änderung der Pistenbezeichnung (Runway Designator Change)
Projekt-Nr. 21-06-005

A. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Die Bezeichnungen der Pisten sind für die Navigation sowohl für die An- und Abflugverfahren als auch für den Rollverkehr von grösster Wichtigkeit. Auf jeder aktiv genutzten Start- oder Landepiste ist jeweils am Pistenende eine Zahl (Runway Designator) zu sehen, die auf der Standard-360°-Kompassrose beruht. Die Kompassrose zeigt bei Norden 0° bzw. 360°, bei Osten 90°, bei Süden 180° und bei Westen 270° an. Die Pistenbezeichnung zeigt die Richtung an, in die diese gerichtet ist. Hat eine Piste beispielsweise die Zahl 28, zeigt sie etwa in Richtung 280°, hat also eine westliche Ausrichtung. Die Ausrichtung wird dabei mathematisch auf die nächsten 10° auf- oder abgerundet; für die Bezeichnung wird die letzte Ziffer weggelassen. Ob die Piste nun genau 284° oder 278° aufweist, kann man an der Zahl nicht ablesen.

Für die Bezeichnung der Pisten ist gemäss den Vorgaben der EASA¹ und ICAO² die *magnetische* Windrose massgeblich. Zwischen der Kompassrichtung und der effektiven Bezeichnung kommt es wegen der Änderungen des Erdmagnetfelds über die Jahre zu einer immer grösseren Abweichung, die gemäss den Vorschriften der EASA 5° nicht überschreiten darf.

2. Gesuch

2.1 Gesuchseinreichung

Am 5. Juli 2022 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für die Anpassung der Pistenbezeichnungen am Flughafen Zürich ein.

2.2 Begründung und Beschrieb

Laut Gesuch sind die regulatorischen Anforderungen für die Pistenbezeichnungen am Flughafen Zürich nicht mehr erfüllt, da die zulässige Abweichung von 5° bei allen drei Pisten überschritten ist. Das BAZL hat unter Anwendung des EASA Flexibility Tool «DAAD» die vorhandene Non-Compliance temporär akzeptiert, jedoch verlangt, dass der EASA-konforme Zustand durch die Neubezeichnung aller drei Pisten wiederhergestellt wird.

¹ European Authority for aviation safety (Europäische Agentur für Flugsicherheit)

² International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrtorganisation)

Die Pistenbezeichnungen sollen daher wie folgt angepasst werden:

Heutige Pistenbezeichnung	Magnetische Ausrichtung	Zukünftige Pistenbezeichnung
10-28	93°–273°	09-27
14-32	134°–314°	13-31
16-34	152°–332°	15-33

2.3 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das Gesuchsschreiben, das übliche Gesuchsformular, einen technischen Bericht, Planunterlagen und diverse Anhänge. Das Gesuch gliedert sich in zwei Teile:

a) Plangenehmigungsgesuch

Das Plangenehmigungsgesuch umfasst die Anpassung von rund 170 Rollwegschildern und ca. 4000 m² Markierungen. Im Bereich der Rollwegsignale werden lediglich die Frontplatten der Schilder ausgetauscht.

b) Nicht lärmrelevante Betriebsreglementsänderung

Die Pisten werden im Anhang 1 Betriebsreglement bezeichnet und sind relevant für die An- und Abflugverfahren. Gemäss Art. 17 Anhang 1 Betriebsreglement sind die genehmigten An- und Abflugwege und -verfahren im AIP³ publiziert und bilden Bestandteil des Betriebsreglements. Die Pistenneubezeichnung auf den im AIP publizierten Karten der An- und Abflugrouten wird durch Skyguide vorgenommen. Die Pistenneubezeichnung der Infrastruktur im AIP wird zeitgleich durch die FZAG zur Publikation eingereicht. Es handelt sich hierbei um umfangreiche formale Anpassungen. Die AIP-Änderungen werden dem BAZL durch Skyguide und die FZAG im Rahmen des AIRAC⁴-Cycles eingereicht.

2.4 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement und zahlreiche aviatische Grundlagendokumente müssen aber reaktionell geändert und die Flugsicherungssysteme der Skyguide entsprechend angepasst werden. Die Anpassungen im Betriebsreglement sind nicht lärmrelevant. Im vorliegenden Entscheid wird lediglich über die Plangenehmigung für die Anpassung der Beschilderungen und Markierungen entschieden.

Über die Anpassung des Betriebsreglements wird in einer separaten Verfügung des BAZL entschieden (vgl. Erwägungen unter Ziffer B.1 unten).

³ Aeronautical Information Publication (Luftfahrthandbuch)

⁴ Aeronautical Information Regulation And Control (Regulierung und Kontrolle von Luftfahrtinformationen)

3. Instruktion

3.1 Anhörung

Die BAZL-Sektion Sicherheit Infrastruktur – Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP) wurde ersucht, eine luftfahrtspezifische Prüfung gemäss Art. 9 VIL⁵ vorzunehmen. Der Kanton Zürich wurde via Amt für Mobilität (AFM) angehört.

Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig und fällt unter Ziffer 1.1 lit. b) der Bagatellfallregelung im Sinne von Art. 62a Abs. 4 RVOG⁶ zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem BAZL vom 29. Januar 2018; auf die Anhörung des BAFU und weiterer Bundesstellen konnte verzichtet werden.

3.2 Stellungnahmen

Seitens Kanton Zürich liegen folgende Stellungnahmen vor:

- AFM vom 15. Juni 2023;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 15. Juni 2023.

Die luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL lag am 17. August 2022 vor. Sie und die Stellungnahmen der angehörten kantonalen Fachstellen wurden der FZAG zur Kenntnis gebracht.

Am 5. September 2022 fand eine Besprechung zwischen der FZAG und dem BAZL (SIAP) zur luftfahrtspezifischen Prüfung statt. Das entsprechende Beschlussprotokoll liegt vor.

Mit der Zustellung des Protokolls bestätigte die FZAG, dass sie keine Einwände zu den Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

⁵ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

⁶ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Die Pisten samt sämtlichen Markierungen und Rollwegschildern dienen dem Betrieb des Flughafens; sie gelten als Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 VIL, die nach Art. 37 Abs. 1 LFG⁷ nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden dürfen; nach Art. 1 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

Für die Genehmigung des Betriebsreglements ist nach Art. 36c Abs. 3 LFG das BAZL zuständig. In Fällen, in denen der Flugplatzhalter das Betriebsreglement im Zusammenhang mit der Erstellung oder Änderung von Flugplatzanlagen ändert, genehmigt das BAZL das Betriebsreglement frühestens im Zeitpunkt, in dem die Plangenehmigung erteilt wird (Art. 36c Abs. 4 LFG).

Die Plangenehmigung für die nötigen vorbereitenden Bauarbeiten kann somit ohne weiteres vor der Genehmigung des angepassten Betriebsreglements erfolgen.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Die durch die neuen Pistenbezeichnungen bedingten Änderungen der Markierungen der Pisten und der Rollwegschilder fallen unter genehmigungsfreie Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten im Sinne von Art. 28 Abs. 1 VIL. Dieser Absatz findet indes keine Anwendung, wenn das BAZL eine luftfahrtspezifische Prüfung nach Artikel 9 VIL vornimmt (Art. 28 Abs. 2 lit. b. VIL). Im vorliegenden Fall war eine solche nötig. Deshalb legte das BAZL in Anwendung von Art. 28 Abs. 4 VIL gemäss dem Protokoll der VPK⁸-Sitzung vom 28. Oktober 2021 (VPK 06/21) für das Projekt ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG fest.

⁷ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG); SR 748.0

⁸ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Da es sich beim Vorhaben um die Anpassung bestehender Anlageteile an die geltenden aviatischen Standards und Normen handelt, rechtfertigt es sich, diese Punkte summarisch zu prüfen.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.2.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde nicht bestritten.

2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 2 VIL sind die Normen und Empfehlungen der ICAO in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14, 15 und 19 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze sowie die dazugehörigen technischen Vorschriften für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Differenzen zu den Bestimmungen des ICAO-Annex 14.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann; das Ergebnis dieser Prüfung lag am 17. August 2022 vor. Die Prüfung

ergab, dass die verlangten Anforderungen unter Einhaltung einiger Auflagen eingehalten werden können.

Die luftfahrtspezifische Prüfung berücksichtigt die Angaben im Gesuch und stützt sich auf die anwendbaren Vorschriften, Standards und Normen. Die darin formulierten Auflagen sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Sie wird als Beilage Bestandteil dieser Verfügung; eine entsprechende Auflage wird in die vorliegende Verfügung aufgenommen.

SRZ hat gegen das Vorhaben nichts einzuwenden und verzichtet auf Anträge.

Das AFM beantragt lediglich,

- der Baubeginn sei mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt; und
- die Fertigstellung und Betriebsfreigabe sei mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt.

Die FZAG erhebt keine Einwände gegen die Anträge, sie werden übernommen.

2.5 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), und Raumplanung*

Beim Bauvorhaben handelt es sich um Unterhaltsarbeiten an einer Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens; die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 11. August 2021. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.6 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

- Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- Der Baubeginn ist mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt; und
- Die Fertigstellung und Betriebsfreigabe ist mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt.

- Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Festlegungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

2.7 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Sofern im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, sind die im technischen Bericht unter Ziffer 4 angeführten Umweltschutzmassnahmen einzuhalten bzw. umzusetzen; eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.8 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch seine Fachstellen überwachen. Zu diesem Zweck ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, gemäss den allgemeinen Bauauflagen zu informieren.

2.9 *Fazit*

Das Gesuch für die durch die neuen Pistenbezeichnungen bedingten Änderungen der Markierungen der Piste und der Rollwegschilder erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL⁹, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben (Art. 51 GebV-BAZL).

⁹ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG¹⁰ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Sie wird dem BAFU und dem Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) zur Kenntnis zugestellt (per E-Mail).

¹⁰ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

C. Verfügung

Das Gesuch der FZAG betreffend die vorbereitenden Bauarbeiten für die Markierungen der Piste und der Rollwegsschilder, die durch die neuen Pistenbezeichnungen bedingt sind, werden wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Vorbereitende Arbeiten für die

- Anpassung der Markierungen auf allen Pisten (6 Runway Designators);
- Anpassung der Markierungen auf allen Rollwegen (68 Manatory Markings) Änderung sämtlicher Rollwegsschilder und Signaltafeln; und
- Anpassung aller (Service-) Strassennamen und Wegweiser, die Pistenbezeichnungen aufweisen.

1.2 *Standorte*

Flughafenareal, Luftseite

Kloten: Parzellen-Nr. 3139.14, diverse Orte, gemäss den genehmigten Plänen;

Rümlang: Parzellen-Nr. 4100, diverse Orte, gemäss den genehmigten Plänen;

Oberglatt: Parzellen-Nr. 1959, diverse Orte, gemäss den genehmigten Plänen;

Winkel: Parzellen-Nr. 3000, diverse Orte, gemäss den genehmigten Plänen.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 5. Juli 2022 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- Begleitschreiben FZAG, 4.7.22
- Gesuchsformular
- Beilage B1: Technischer Bericht, Martinelli Lanfranchi Partner AG, 8152 Glattbrugg / Ingenieurgesellschaft A. Schulze mbH, 8152 Opfikon-Glattbrugg;
- Pläne:
 - Plan P21PR002_00, Signalisation Team Übersicht 1:1'000, 20.6.2022;
 - Plan P21PR002_001, Signalisation Team 1-5, 1:1000, A. Schulze mbH, 20.6.2022;
 - Plan P21PR002_002, Signalisation Team 1-5, 1:1000, A. Schulze mbH, 20.6.2022;
 - Plan P21PR002_003, Signalisation Team 1-5, 1:1000, A. Schulze mbH, 20.6.2022;
 - Plan P21PR002_004, Signalisation Team 1-5, 1:1000, A. Schulze mbH, 20.6.2022;

- Plan P21PR002_005, Signalisation Team 1-5, 1:1000, A. Schulze mbH, 20.6.2022;
- Plan P21PR002_006, Signalisation Team 1-5, 1:1000, A. Schulze mbH, 20.6.2022;
- Plan P21PR002_007, Signalisation Team 1-5, 1:1000, A. Schulze mbH, 20.6.2022;
- Plan P21PR002_008, Signalisation Team 1-5, 1:1000, A. Schulze mbH, 20.6.2022;
- Plan P21PR002_009, Signalisation Team 1-5, 1:1000, 20.6.2022;
- P21PR002.01_301, Übersicht, 1:5000, Martinelli Lanfranchi Partner AG, 20.6.2022;
- P21PR002.01_302, Piste 13-31, 1:5000/500/200, Martinelli Lanfranchi Partner AG, 20.6.2022;
- P21PR002.01_303, Piste 15-33, 1:5000/500/200, Martinelli Lanfranchi Partner AG, 20.6.2022;
- P21PR002.01_304, Piste 09-27, 1:5000/500/200, Martinelli Lanfranchi Partner AG, 20.6.2022;
- P21PR002.01_306, Runway identification D11. 1:100, Martinelli Lanfranchi Partner AG, 20.6.2022;
- P21PR002.01_307, Runway identification D13. 1:100, Martinelli Lanfranchi Partner AG, 20.6.2022;
- P21PR002.01_308, Runway identification D21. 1:100, Martinelli Lanfranchi Partner AG, 20.6.2022;
- P21PR002.01_309, Runway identification D26. 1:100, Martinelli Lanfranchi Partner AG, 20.6.2022;
- P21PR002.01_310, Runway identification D31. 1:100, Martinelli Lanfranchi Partner AG, 20.6.2022;
- P21PR002.01_311, Runway identification D37. 1:100, Martinelli Lanfranchi Partner AG, 20.6.2022;
- P21PR002.01_312, Haltebalken Mandatory Markings D12-D14, 1:200, Martinelli Lanfranchi Partner AG, 20.6.2022;
- P21PR002.01_313, Haltebalken Mandatory Markings D22-D23, 1:200, Martinelli Lanfranchi Partner AG, 20.6.2022;
- P21PR002.01_314, Haltebalken Mandatory Markings D23, 1:200, Martinelli Lanfranchi Partner AG, 20.6.2022;
- P21PR002.01_315, Haltebalken Mandatory Markings D24, 1:200, Martinelli Lanfranchi Partner AG, 20.6.2022;
- P21PR002.01_316, Haltebalken Mandatory Markings D24-D25-D27, 1:200, Martinelli Lanfranchi Partner AG, 20.6.2022;
- P21PR002.01_317, Haltebalken Mandatory Markings D32-D33, 1:200, Martinelli Lanfranchi Partner AG, 20.6.2022;
- P21PR002.01_318, Haltebalken Mandatory Markings D33, 1:200, Martinelli Lanfranchi Partner AG, 20.6.2022;

- P21PR002.01_319, Haltebalken Mandatory Markings D33-D34, 1:200, Martinelli Lanfranchi Partner AG, 20.6.2022;
- P21PR002.01_320, Haltebalken Mandatory Markings D34-D38, 1:200, Martinelli Lanfranchi Partner AG, 20.6.2022;
- P21PR002.01_321, Haltebalken Mandatory Markings D35-D36, 1:200, Martinelli Lanfranchi Partner AG, 20.6.2022.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Der Baubeginn ist mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt.
- 2.1.3 Die Fertigstellung und Betriebsfreigabe ist mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt.
- 2.1.4 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.5 Dem BAZL sind Beginn und Ende der Bauarbeiten frühzeitig schriftlich anzuzeigen. Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine Endabnahme durch das BAZL vor Ort.
- 2.1.6 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Festlegungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

2.2 Luftfahrtspezifische Auflagen

Es gelten die Auflagen gemäss der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 17. August 2022 (Beilage).

2.3 Auflagen zum Umweltschutz

Die im technischen Bericht unter Ziffer 4 angeführten Umweltschutzmassnahmen sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung inkl. Beilage wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (per E-Mail):

- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich
- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.


Marcel Kägi
Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Beilage

BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 18. August 2022

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.